

**Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
- Bauamt -**



Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

Gemeinde Mühlhausen
Bahnhofstr. 7
92360 Mühlhausen

Handwritten initials: K 12

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 9. Mai 2017
Unser Zeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: Frau Huber
Zimmer-Nr.: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
eMail: [REDACTED]
Datum: 09.06.2017

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) § 4 Abs. 2

*Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“;
Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB*

Anlagen

3 Stellungnahmen der Fachkräfte
Planungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahmen des zuständigen [REDACTED]
Herrn Bruckschön, der [REDACTED] Fachkraft für Naturschutz Frau Huber und des [REDACTED]
[REDACTED] Fachkraft für Umweltschutz zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veran-
lassung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature: Huber
[REDACTED]
[REDACTED] Leiterin Bauamt

[REDACTED]

Hausanschrift:
92318 Neumarkt, Nürnberger Straße 1
Telefon: (09181) 470-0
Telefax: (09181) 470 320
eMail: landratsamt@landkreis.neumarkt.de

Besuchszeiten:
Mo., Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 8.00 - 18.00 Uhr

Konten:
261 008 Sparkasse Neumarkt
114 006 Raiffeisenbank Neumarkt
4827-853 Postbank Nürnberg

BLZ
760 520 80
760 695 53
760 100 85

Stadtbushaltestellen:
Linien 561/562
[REDACTED]

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten !

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist damit zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail) Gemeinde Mühlhausen Bahnhofstr. 7 92360 Mühlhausen [Redacted] [Redacted]	[Redacted] [Redacted]
Art der Beteiligung <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input checked="" type="checkbox"/> Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ Gemeinde Mühlhausen, i.d. Fassung vom 28.11.2016 Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung [Redacted]	
Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 09.06.2017	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)

SG 43
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Neumarkt i. d. OPf., den 30.05.17
Christian Bruckschlag



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.
Fachkraft für Umweltschutz
Az.: 43 – Lack/Häberl - 08.06.17



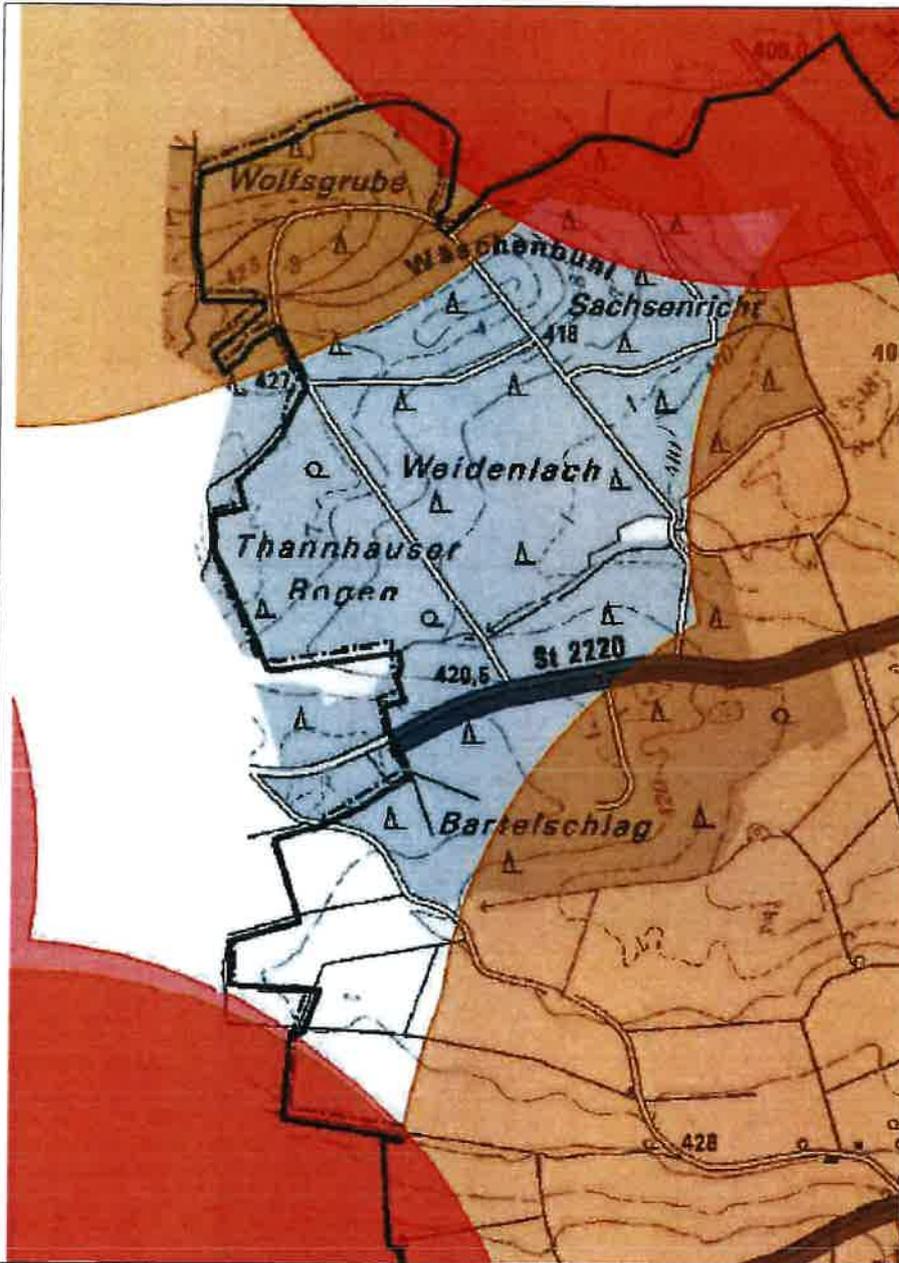
LANDKREIS
NEUMARKT

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ in
der Gemeinde Mühlhausen.
- Stellungnahme aus der Sicht des Immissionsschutzes**

Die Gemeinde Mühlhausen plant die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ um ein Konzentrationsgebiet für die Windenergienutzung zu schaffen. Dies soll der vereinzelt Errichtung von Windkraftanlagen entgegenwirken.

Von Windkraftanlagen gehen im Wesentlichen Lärmemissionen, Schattenwurf und eine optisch bedrängende Wirkung aus. Durch das Einhalten ausreichender Abstände zu den Immissionsorten sinken diese Immissionen auf ein zulässiges Maß.

Um einen geeigneten Standort zu finden, wurden Schutzabstände um schutzwürdige Wohnbebauung auf einer Karte eingezeichnet. Auf der folgenden Karte sind Schutzabstände von 1000m abgebildet.



LEGENDE

1. Bauflächen:



Umgrenzung Wohnbauflächen mit Schutzabstand von 1.000 m



Umgrenzung gemischte Bauflächen mit Schutzabstand von 1.000 m



Umgrenzung planungsrechtlicher Ausschlusskriterien nach Karte 1

Karte mit den geplanten Sonderzonen für Windkraftanlagen:



LEGENDE



Sondergebiet für Anlagen und Einrichtungen ab 30 m bis 200 m Gesamtanlagenhöhe für die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Strom aus der Windenergie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald (Größe des Sondergebietes 49,36 ha)



Sondergebiet für Anlagen und Einrichtungen ab 30 m bis 100 m Gesamtanlagenhöhe für die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Strom aus der Windenergie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald (Größe des Sondergebietes 13,38 ha)

Die beiden als Sonderflächen für Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen halten 1000m Schutzabstand zur nächsten geschützten Wohnbebauung ein.
Die südliche Fläche ist für Windkraftanlagen ab 30 bis 100m Gesamtanlagenhöhe vorgesehen und hält damit auch den Abstand der 10H-Regelung ein.
Die nördliche Fläche ist für Windkraftanlagen ab 30 bis 200m Höhe vorgesehen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen größer als 100m wird die 10H-Regelung nicht eingehalten und es entfällt die Privilegierung. (Art. 82 BayBO)

Im Umweltbericht unter Ziffer 5.4.1 „Beschreibung der Umweltauswirkung der Planung – Mensch“ heißt es:

„Die 10-H-Regelung mit entsprechenden Höhenklassen zu allen zulässigen Wohnnutzungen und der angesetzte Mindestabstand zu weiteren Wohnnutzungen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen sichert eine ausreichende Berücksichtigung des Immissionsschutzes.“

Dies trifft aber nur für die südliche Zone mit Windkraftanlagen bis 100m Höhe zu.

Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Bewertung der Immissionen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Sachgebiet 43 – Umweltschutz

~~Haber~~ ~~107/10~~

